

# Statuten der sp-ps-section.EU

## 1. Name

Unter dem Namen "sp-ps-section.EU" besteht eine Sektion im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

## 2. Sitz

Die Sektion ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

## 3. Zweck

1) Im Rahmen der Zielsetzung gemäss Artikel 1 der SPS-Statuten befasst sich die Sektion schweremässig mit Fragen der Entwicklung der Europäischen Union (EU).

2) Die Sektion befürwortet vorbehaltlos den Beitritt der Schweiz zur EU und fordert ein konsequentes Engagement der SPS zur Erreichung dieses Ziels.

3) Die Sektion setzt sich dafür ein, dass sich in der Schweiz wohnhafte Personen politisch als EU-Bürgerinnen / EU-Bürger verstehen und sich als solche einbringen. Sie fördert die Vernetzung ihrer Mitglieder mit EU-befürwortenden Kräften in der Schweiz, in EU-Mitgliedstaaten sowie anderen europäischen Staaten.

## 4. Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die nicht Mitglied einer anderen schweizerischen Partei sind.

2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich und richtet sich nach den Bestimmungen der SPS-Statuten.

## 5. Mitgliederbeitrag

1) Der Sektionsbeitrag wird durch die Sektionsversammlung festgelegt.

2) Für die Verbindlichkeiten der Sektion haften die Mitglieder nur im Umfang des Mitgliederbeitrages.

## 6. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

## 7. Sektionsversammlung

1) Die Sektionsversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

2) Im ersten Semester jedes Jahres findet eine Sektionsversammlung als ordentliche Hauptversammlung statt.

3) Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der RevisorInnen
- Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen jeweils für ein Jahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Statutenänderungen
  - 4) Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt.
  - 5) Einladungen zur Hauptversammlung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
  - 6) Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt auf elektronischem Weg.

### **8. Vorstand / Präsidium**

- 1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Er bezeichnet aus seiner Mitte ein Präsidium.
- 3) Dem Vorstand obliegt
  - Führung der Sektionsangelegenheiten, insoweit diese nicht der Sektionsversammlung zustehen
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogrammes
  - Führung der Mitgliederliste
  - Organisation der Rechnungsführung
  - Vorbereitung und Durchführung der Sektionsversammlungen

### **9. RechnungsrevisorInnen**

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

### **10. Schlussbestimmung**

Für das in diesen Statuten nicht geregelte Vereinsrecht gelten sinngemäss die SPS-Statuten sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die deutsche Version der Statuten hat Vorrang vor der französischen Version.

(verabschiedet an der Gründungsversammlung 28. März 2019, revidiert an der ersten Hauptversammlung 24. August 2020)